

Sportschützenverein Rehau 1955 e.V.



Geschäftsordnung des Sportschützenvereins Rehau 1955 e.V.

§ 1 Allgemeine Festlegungen

1. Der Sportschützenverein 1955 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen sowie für die Aufgabenbereiche seiner Gremien diese Geschäftsordnung, lt. § 13 der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.
3. Die Einberufung der Versammlungen und Sitzungen richtet sich nach den § 11 der Satzung und erfolgt schriftlich 14 Tage im voraus durch den Schriftführer. Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies vom 1. Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, ggf. seinem Vertreter, eröffnet, geleitet und geschlossen. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung erforderlichen Befugnisse zu. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Anträge kann jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich an das entsprechende Gremium stellen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Soweit eine Frist für die Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge schriftlich eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Versammlungsleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

7. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes.
8. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
9. Das Protokoll der vorhergehenden Versammlung eines Gremiums liegt während der nächsten Versammlung des gleichen Gremiums auf. Werden in dieser Versammlung keine Einwände vorgebracht, so gilt das Protokoll als angenommen.

§ 2 Wahlen

1. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
2. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt. Er hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
4. **Vorstand**

Der Vorstand wird in schriftlicher und geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Einverständnis der Versammlung kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.

Dabei gilt die Regelung, dass in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Ober-Schützenmeister, im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer zu wählen sind.

5. **Schützenbeirat:**

Die Mitglieder des Schützenbeirates werden durch Akklamation (Handzeichen) gewählt, soweit nicht mehr als ein Bewerber zur Verfügung steht.

6. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder des Schützenbeirates während der Amtsperiode beruft der Schützenbeirat ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 3 Aufgabenbereiche

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt ihre in der Satzung festgelegten Aufgaben wahr, insbesondere im Bereich der Wahlen und der Grundstücksgeschäfte. Mitglieder, die sich um das Schießwesen oder um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenbeirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Schützenbeirat

Der Schützenbeirat nimmt folgende Aufgaben wahr: Die Aussprache und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und die aktive Mitgestaltung des Vereinslebens sowie die Entscheidung über Ausgaben des Vereins, die 520.-- Euro übersteigen.

3. Schützenmeisteramt:

Das Schützenmeisteramt unter Leitung des Oberschützenmeisters ist für die Sicherheit der schießtechnischen Anlagen des Vereins verantwortlich. Die jeweils eingeteilten Schützenmeister haben als Aufsicht beim Schützen während des Schießens für die Sicherheit im Schießstand unter Beachtung der Schießstandordnung Sorge zu tragen. Die am Schießen teilnehmenden Schützen haben den Anordnungen der Schützenmeister Folge zu leisten.

4. Vorstand

Der Vorstand nimmt seine in der Satzung festgelegten Aufgaben wahr. Er führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, regelt den schießsportlichen Betrieb, verwaltet das Vereinsvermögen, vertritt den Verein nach innen und außen, lädt zu Versammlungen und Sitzungen ein und bereitet diese vor. Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu 500.-- Euro im Einzelfall frei verfügen (jedes Vorstandsmitglied 100.-- Euro); er berichtet darüber dem Schützenbeirat in seiner nächsten Sitzung.

Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung unter sich selbst.

5. Für alle Aufgabengebiete gilt, dass bei Ausgaben über 500.-- Euro im Einzelfall mindestens zwei Angebote vorliegen müssen.

§ 4 Waffenerwerb über den Verein

1. Der Erwerb von Schusswaffen wird durch die Bestimmungen des Waffengesetzes geregelt.

2. Neumitglieder, die bisher noch keinen Sachkundenachweis vorweisen können, unterliegen folgenden Verpflichtungen:

a) Zur Erlangung des Sachkundenachweises wird auf die Dauer von mindestens 12 Monaten ein regelmäßiges sportliches Schießtraining mit Luftdruck- und Kleinkaliberwaffen vorausgesetzt.

- b) Zur Erlangung einer Großkaliberwaffe werden weitere 6 Monate Training mit einer Großkaliberwaffe vorgeschrieben.

Erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen und der vorliegenden Sachkunde, wird dem Antragsteller diese durch den Verein bescheinigt.

- c) Die Entscheidung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe wird von dem 1. Vorsitzenden, dem Oberschützenmeister und einem weiteren Schützenmeister getroffen.
- d) Mitglieder, die im Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen gem. § 27 WaffG. sind und keiner schießsportlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins mehr nachgehen (18 Monate), werden dem LRA zur Prüfung des Bedürfnisses bekanntgegeben, wenn keine ausreichende Begründung für das Fernbleiben vorliegt.

§ 5 Beiträge, u. Schießgeldpauschale

1. Die Beiträge beinhalten den Versicherungsbeitrag, unabhängig davon, ob das Mitglied bei einem anderen Verein versichert ist. Für jedes 1.- Mitglied wird der Versicherungsbeitrag durch den Verein getragen.

Die Beitragshöhe wird in Schützenklasse, Ehepaare, Junioren-, Jugend- und Schülerklassen unterteilt.

Ab dem 21. Lebensjahr wird für die Benützung vereinseigener und angemieteter Anlagen ein Schießgeld erhoben.

Bei nachgewiesener Studienzeit kann das Schießgeld auch über das 21. Lebensjahr hinaus ausgesetzt werden.

Das Schießgeld kann pro Trainingseinheit oder per jährlicher Schießgeldpauschale für alle Sparten erhoben werden.

Die jeweilige Höhe der Beiträge und der Schießgelder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in den Aufnahmeanträgen für Neumitglieder ausgedruckt. Die jeweilig geltenden Gebühren sind in einer Gebührenordnung festgelegt.

Die Beiträge werden per Bankeinzug jährlich bis zum 08. März des laufenden Jahres eingezogen. Die Schießgeldpauschale wird jährlich am Anfang des Kalenderjahres eingezogen. Die Teilnehmerliste wird den Schützenmeistern zur Kenntnis und Überwachung übergeben. Änderungen der Teilnahme an der Schießgeldpauschale müssen von jedem Schützen bis Jahresende an den Geschäftsführer bekannt gegeben werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jedwede Änderung seines Personenstandes, des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung unaufgefordert und unverzüglich der Vereinsführung mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2013 in Kraft

GEBÜHRENORDNUNG

1. Jahresbeiträge

- | | | |
|-----------|--------------------------------|------------|
| a) | Erwachsene ab 21 Jahren | 67,00 Euro |
| b) | Junioren von 18 - 21 Jahren | 40,00 Euro |
| c) | Jugendliche von 14 - 18 Jahren | 32,00 Euro |
| d) | Schüler unter 14 Jahren | 21,00 Euro |

2. Schießgeldpauschale

Mitglieder ab 21 Jahren 65.—Euro,
jedes weitere Familienmitglied ab 21 Jahren 45,-- Euro
Berechtigt die Benützung aller Einrichtungen des SSV Rehau.

3. Schießgeld im Einzelfall

Für Vereinsmitglieder	3,-- Euro
Für Nichtmitglieder	5.00 Euro

Benutzung pro Einrichtung und Trainingseinheit!

Zusätzliche Tagesversicherung (schießen ohne eigenen Versicherungsnachweis)
2,00 Euro

95111 Rehau, 21. Februar 2014

Herbert Philipp
1. Vorsitzender

Hans Joachim Richter
Geschäftsführer